

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wallenfels (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Wallenfels folgende

S a t z u n g:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Wallenfels erhebt für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht erstmals mit der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts mit Beginn des folgenden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Grabnutzungsgebühr, solange ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Dies schließt das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung und Verlängerungen des Nutzungsrechts aufgrund einer Bestattung in einem Grab, für das die Ruhefrist noch nicht abgelaufen war, für den Zeitraum der Verlängerung bis zur Ruhefrist gemäß § 33 Friedhofssatzung ein.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Grabnutzungsgebühren werden – mit Ausnahme des gärtnerisch gepflegten Ruhegemeinschaftsgrabs – jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr im Voraus erhoben. Die Ablösung für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus ist nicht zulässig. Erhöhungen der Grabnutzungsgebühren während der Nutzungsdauer sind nicht ausgeschlossen. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Der Grabgebührenbescheid gilt vorbehaltlich der Änderung durch einen neuen Bescheid auch für Folgejahre, längstens bis zum Ablauf des Nutzungszeitraumes.

(5) Für das gärtnerisch gepflegte Ruhegemeinschaftsgrab gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe e) bzw. § 16 der Friedhofssatzung werden die Grabnutzungsgebühren für die gesamte Ruhefrist (§ 33 Satz 2 Friedhofssatzung) bzw. Nutzungsdauer im Voraus erhoben. Eine Erhöhung während der Ruhefrist/Nutzungsdauer ist ausgeschlossen.

(6) In Einzelfällen kann die vorherige Erhebung der Grabnutzungsgebühren im Voraus für die gesamte Ruhefrist auch für andere Grabarten erfolgen; hierzu können Sondervereinbarungen geschlossen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab	71,00 €
b) ein Doppelgrab	100,00 €
c) ein Dreifachgrab	138,00 €
d) ein Urnengrab	71,00 €
e) ein Kindergrab	49,00 €
f) eine Gruft	172,00 €
g) Ruhegemeinschaftsgrab	48,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

a) Erdbestattung im Sarg einfach tief	1.618,00 €
b) Erdbestattung im Sarg doppelt tief	1.779,00 €
c) Urnenbestattung	241,00 €

d) Öffnen und Schließen von Grüften	266,00 €
e) Kindergräber	397,00 €
f) Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.629,00 €
g) Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung in auswärtigen Friedhof	872,00 €

(2) Die Gebühren für die Leichenhausbenutzung betragen:

a) Nutzung zur Aufbewahrung je Tag	25,00 €
b) Nutzung für Aussegnung bei der Bestattung	51,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	300,00 €
b) Erlaubnis zur Errichtung bzw. Änderung von Grabdenkmälern	30,00 €
c) Gestattung von Ausnahmen	35,00 €
d) Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung eines Nutzungsrechts	15,00 €

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 06.03.1990 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26.11.2013 außer Kraft.

Wallenfels, 16. Juli 2024
Stadt Wallenfels


Jens Korn
Erster Bürgermeister

